

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7447 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 10. Juni 1996 zur
Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union
handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Slowenien andererseits

A. Problem

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Slowenien soll das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Slowenien am 5. April 1993 unterzeichnete Kooperationsabkommen sowie das am 5. April 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Slowenien andererseits ersetzen.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Slowenien unterstützt sowie die von Slowenien angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Union vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des politischen Dialogs erreicht werden. Mit dem Abschluß des Europa-Abkommens wird die Republik Slowenien der übrigen Gruppe der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die sich um einen Beitritt zur Europäischen Union bewerben, gleichgestellt.

Die Beachtung der demokratischen Grundsätze, die Einhaltung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte und der Grundsätze der Marktwirtschaft sind wesentliche Grundlagen der Assoziation; zwischen diesen Elementen und der Durchführung der Assoziation wird ein Zusammenhang hergestellt. Diese Elemente werden zum Vertragsbestandteil erhoben, mit der Folge, daß bei einer Verletzung der Verpflichtungen auch eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultation – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente des Abkommens sind Handelszugeständnisse, Möglichkeiten zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und einer EntschlieÙung, in der die bevorstehende Ratifizierung des Assoziationsabkommens, durch die Slowenien, soweit auch die anderen Bedingungen erfüllt werden, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Erweiterungsverhandlungen schafft, begrüÙt wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Auf die Ausführungen unter den Buchstaben D und E in Drucksache 13/7447 (Gesetzentwurf) wird verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7447 – anzunehmen;
2. hierzu die folgende Entschlieung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag begrüt die bevorstehende Ratifizierung des Assoziationsabkommens, durch die Slowenien, soweit auch die anderen Bedingungen erfüllt werden, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Erweiterungsverhandlungen schafft“.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Rolf Hempelmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung, an den Auswärtigen Ausschuß, den Finanzausschuß und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Finanzausschuß hat in seiner 72. Sitzung am 4. Juni 1997 ebenfalls die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 4. Juni 1997 beraten und einstimmig empfohlen, die Vorlage mit folgendem Zusatz anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag begrüßt die bevorstehende Ratifizierung des Assoziierungsabkommens, durch die Slowenien, soweit auch die anderen Bedingungen erfüllt werden, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Erweiterungsverhandlungen schafft“.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beraten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 – BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) – stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt geäußert:

Nach Auffassung der Bundesregierung findet bei Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten die Beteiligung der Länder nach den Vorschriften des Artikels 23 des Grundgesetzes sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union statt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Für die Beachtung der Lindauer Absprache ist daneben kein Raum, sofern für die in dem Abkommen geregelten Materien eine Rechtsgrundlage im Vertrag über die Europäische Union steht oder soweit sie als Gegenstände des gemeinsa-

men Interesses angesprochen oder als Gegenstände der Zusammenarbeit vorgesehen sind.

Die in dem Europa-Abkommen enthaltenen Kooperationsklauseln, in denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in allgemeiner Form unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Zusammenarbeit verpflichten, halten sich in dem vom Vertrag über die Europäische Union vorgezeichneten Rahmen. Die fraglichen Teile der Abkommen begründen im übrigen auch keine unmittelbar wirksamen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten für die Mitgliedstaaten und damit für die Länder.

Die Voraussetzungen für eine Beachtung der Lindauer Absprache liegen somit nicht vor; die Bundesregierung verweist daher auf die in Artikel 23 Grundgesetz vorgesehenen Verfahren.

Das Europa-Abkommen mit Slowenien soll den Transformationsprozeß in Slowenien fördern und als Beitrag zur Vorbereitung des angestrebten Beitritts zur EU dienen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte eine zügige Durchführung der Ratifizierung dieses Abkommens erfolgen, damit Slowenien so schnell wie möglich den übrigen assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern vertraglich gleichgestellt wird.

III.

Das Europa-Abkommen vom 10. Juni 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits ersetzt das bisherige Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Slowenien vom 5. April 1993. Gegenüber dem bisherigen Kooperationsabkommen enthält das Assoziierungsabkommen eine Reihe qualitativ neuer Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen. Zum Vertrag zählen Handelszugeständnisse, die Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie die Niederlassungsfreiheit für Unternehmen. Auch geht es um eine bessere wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit. Vorrang soll die Kooperation im Umwelt- und Verkehrssektor erhalten. Der politische Dialog soll auf hoher Ebene institutionalisiert werden. So ist geplant, gewerbliche Zölle und bis zum Jahr 2000 weitere Zölle abzubauen. Weitere Grundlagen der Assoziation sind die demokratischen Grundsätze, die Menschen- und Minderheitenrechte und die Grundsätze der Marktwirtschaft.

Das Europa-Abkommen mit der Republik Slowenien ist nach dem gleichen Modell wie die Europa-Abkommen der Gemeinschaft mit den anderen assozii-

ierten mittel- und osteuropäischen Ländern gestaltet. Damit ist der Prozeß der Assoziierung von mittel- und osteuropäischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft abgeschlossen. Der slowenische Assoziierungspartner wird durch detaillierte Abkommensbestimmungen darauf vorbereitet, sich am Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft zu beteiligen.

Wie auch in den übrigen Europa-Abkommen (außer Polen und Ungarn) wurde eine vertragliche Bestimmung aufgenommen, die auf den vom Europäischen Rat im Mai 1992 festgelegten Prinzipien beruht, daß die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und die Grundsätze der Demokratie und der Marktwirtschaft einen wesentlichen Bestandteil der Assoziation bilden.

Das Abkommen ist von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. In einer Zeit der großen Umwälzung in Mittel- und Osteuropa, nach der Herauslösung der Republik Slowenien aus dem ehemaligen Jugoslawien und dem weitgehenden Zusammenbruch des Handels zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas eröffnet dieses Abkommen Slowenien den Zugang zum Markt der Gemeinschaft und bereitet es auf die europäische Integration vor. Von besonderer politischer Bedeutung ist, daß in der Prä-

ambel das Ziel Sloweniens anerkannt wird, der Europäischen Union beizutreten. Das Assoziierungsabkommen soll einen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles leisten.

Mit dem Abschluß des Europa-Abkommens wird Slowenien hinsichtlich eines zukünftigen Beitritts politisch und vertragsrechtlich den mittel- und osteuropäischen Ländern gleichgestellt, die als Ziel den Beitritt zur Europäischen Union anstreben. Slowenien wird jetzt gleichberechtigt in die maßgeblich von deutscher Seite initiierte und vom Europäischen Rat in Essen am 10. Dezember 1994 verabschiedete Strategie zur politischen und wirtschaftlichen Annäherung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder miteinbezogen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 61. Sitzung am 11. Juni 1997 beraten und einstimmig beschlossen, sich die Entschliebung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu eigen zu machen sowie dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/7447 – zu empfehlen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Rolf Hempelmann

Berichterstatler

